

Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs sowie Art. 47 ff. Wasserreglement des Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs folgenden

### Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs

Grundgebühr	Art. 1	Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 90.00 zzgl. MWST je Anschluss.
Gebäudezuschlag	Art. 2	Der Gebäudezuschlag beträgt pro Jahr 0.25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens CHF 20.00, maximal CHF 2'500.00, zzgl. MWST.
Konsumgebühr	Art. 3	Die Konsumgebühr beträgt CHF 0.80 zzgl. MWST je bezogenem Kubikmeter Wasser.  Für Wasserbezüge zu Bauzwecken, die nicht über einen bestehenden Wasserzähler registriert werden, beträgt der Ansatz 0.25 Promille zzgl. MWST des Bauzeitversicherungswertes.
Gebührenerhebung	Art. 4	Es werden 165 Prozent der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr erhoben.
Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant	Art. 5	Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant werden jährlich pauschal verrechnet:  Hochbauunternehmen: CHF 180.00 zzgl. MWST Strassenbau- und Reinigungsunternehmen: CHF 360.00 zzgl. MWST
Gemessene Wasserbezüge ab Hydrant für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser <sup>1</sup>	Art. 6	Die Konsumgebühr beträgt CHF 0.60 zzgl. MWST je bezogenem Kubikmeter Wasser.  Die Grundgebühr pro Jahr und Entnahmestelle beträgt CHF 100.00 zzgl. MWST
Baukostenbeitrag (Erschliessungsbeitrag)	Art. 7	Bei Neuerschliessungen von Parzellen mit Netzanschlüssen Wasser wird ein Baukostenbeitrag (Erschliessungsbeitrag) von CHF 5.00 (MWST-frei) pro Quadratmeter Parzellenfläche erhoben.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 8	Der Gebührentarif vom 4. September 2017 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 9	Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 1. Juli 2019<sup>2</sup>

Stadtrat Buchs

Daniel Gut  
Stadtpräsident

Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

<sup>1</sup> Siehe „Weisung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet des Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs (ewb)

<sup>2</sup> SRB 2019/99 vom 1. Juli 2019